

## KINDERGARTENORDNUNG WALDKINDERGARTEN MOLFSEE

### 1. AUFNAHME

- 1.1. In den Waldkindergarten Molfsee können Kinder, die im Aufnahmejahr 3 Jahre alt werden, bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann übergangsweise eine vorzeitige Aufnahme durch den Vorstand zugelassen werden.
- 1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3. Der Trägerverein legt in Abstimmung mit den pädagogischen Mitarbeiter/Innen die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder der Einrichtung fest.
- 1.4. Über die Aufnahme entscheidet der Trägerverein in Zusammenarbeit mit den Erzieher/Innen.
- 1.5. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Waldkindergarten sind:
  - 1.5.1. die Unterzeichnung der ausgefüllten Betreuungsvereinbarung sowie die Annahme durch den Vorstand und
  - 1.5.2. der Beitritt eines Erziehungsberechtigten als aktives Mitglied in den Trägerverein.

### 2. ABMELDUNG

- 2.1. Die Abmeldung zum Monatsende ist drei Monate vorher schriftlich dem Trägerverein zuzustellen. In Absprache mit den Erzieher/Innen und dem Vorstand kann die Frist in Ausnahmefällen um einen Monat verkürzt werden.
- 2.2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, erübrigt sich die Abmeldung zum Zeitpunkt des Wechsels.

### 3. AUSSCHLUSS

- 3.1. Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
- 3.2. Wird der Betreuungsbeitrag zwei Monate nicht gezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Waldkindergartens ausgeschlossen werden. Unbenommen bleibt eine rechtliche Verfolgung der Ansprüche des Trägervereins.
- 3.3. Ein Ausschluss ist u. a. auch möglich, wenn es unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten einerseits und Kindergarten andererseits über das Erziehungskonzept gibt. und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung sich als unmöglich erweist.

### 4. ÖFFNUNGSZEITEN / FERIEN

- 4.1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- 4.2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.
- 4.3. Kann ein Kind den Waldkindergarten nicht besuchen (Krankheit, Urlaub, Oma Tag, Kuscheltag etc.) müssen die Erzieher/Innen morgens mit Öffnung des Kindergartens



Pädagogische Einrichtungen:  
Waldkindergarten Molfsee

Bordesholmer Sparkasse  
BLZ: 21051275, Kto.: 20016663

1. Vorsitzender  
Björn Petersen, Molfsee  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Kiel VR XXX

- informiert werden. Die Erzieher/Innen erreichen Sie während der Kindergartenöffnungszeiten auf dem Waldhandy: 0XXX/XXXXXXXX
- 4.4. Der Kindergarten ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien von Montag bis Freitag von 8:00 – 13.00 Uhr, bzw. bis 14:00 Uhr mit Mittagstisch geöffnet.
  - 4.5. Die Bringzeit der Kinder ist morgens zw. 8:00 – 8:30Uhr, die Abholzeit jeweils 10 Minuten vor Ende. Kinder, die am Mittagstisch nicht teilnehmen, sind bitte pünktlich abzuholen, da die Erzieher/Innen die Zeit 13:00 – 14:00Uhr für die Mittagstischkinder benötigen.
  - 4.6. Aufgrund von Witterungsverhältnissen (starker Sturm, Gefahr von Holzbruch, Blitzschlag, starker Schneefall) kann der Kindergarten ggf. kurzfristig geschlossen werden. Die Eltern werden in diesem Fall über die Telefonkette – angefangen von oben auf der Teilnehmerliste – informiert. Üblicherweise wird ein Alternativprogramm (Ausflug o.ä.) spontan angeboten.
  - 4.7. Bei Erkrankung einer Erzieher/In oder sonstiger Verhinderung eines Erziehers kann ein Elternteil anstelle des Erziehers eingesetzt werden.
  - 4.8. Die Ferienzeiten sind: im Sommer zwei Wochen innerhalb der Sommerferien Schleswig Holsteins (SH), im Winter die Weihnachtsferien in SH. Die Sommerschließzeit wird vom Trägerverein auf Vorschlag der Erzieher/Innen und nach Anhörung des Vorstands festgelegt.

## 5. KINDERGARTENBEITRAG

- 5.1. Der Kindergartenbeitrag ist von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Es wird immer der volle Monat berechnet.
- 5.2. Der Kindergartenbeitrag ist zwölf Monate im Jahr zu entrichten, also auch während der Ferien, da es sich hierbei um eine Beteiligung an den Betriebskosten handelt. Er ist ebenfalls dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind nur unregelmäßig den Waldkindergarten besucht oder wenn der Kindergarten aus besonderen Anlässen geschlossen ist.
- 5.3. Der Beitrag ist voraus per Dauerauftrag auf das Konto bei der Bordscholmer Sparkasse, Bankleitzahl 210 512 75, Kontonummer: 200 16 663 zu überweisen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, dem Einzugsverfahren zuzustimmen.
- 5.4. Die Höhe des monatlichen Kindergartenbeitrages regelt die Gebührenordnung des Trägervereins.

## 6. VERSICHERUNG

- 6.1. Die Kinder des Waldkindertens sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 (Sozialgesetzbuch SGB) gesetzlich gegen Unfall versichert und zwar:
  - 6.1.1. auf dem direktem Weg zum und vom Waldkindergarten
  - 6.1.2. während des Aufenthaltes im Waldkindergarten
  - 6.1.3. während aller besonderer Veranstaltungen des Waldkindertens (Schwimmen Spaziergänge, Ausflüge, Besuche, Feste, Aktionen etc.)
- 6.2. Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Waldkindergarten eintreten, sind sofort dem Trägerverein zu melden.
- 6.3. Der Waldkindergarten oder der Trägerverein können keine Haftung für die Beschädigung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände übernehmen. Es wird empfohlen, alles mit dem Namen des Kindes zu versehen.



## 7. REGELUNG IM KRANKHEITSFALL

- 7.1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sollen die Kinder zu Hause bleiben und sich auskurieren. Bitte benachrichtigen Sie die Erzieher/Innen über das Waldhandy möglichst zeitnah.
- 7.2. Bei Verdacht auf Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Windpocken, Diphtherie, Masern, Scharlach, Röteln, Keuchhusten, Tuberkulose, Mumps, Gelbsucht, Kinderlähmung, übertragbaren Darm- oder Augenerkrankungen, Hautkrankheiten oder Parasitenbefall (Läuse, Flöhe)) müssen die Erzieher/Innen sofort informiert werden (Waldhandy), spätestens am nächsten Tag. Der Besuch des Waldkindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 7.3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Waldkindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

## 8. AUFSICHT

- 8.1. Im Waldkindergarten gelten besondere Aufsichtsregeln. Grundsätzlich verantwortlich sind die Erzieher/Innen.
- 8.2. Die Aufsichtspflicht des Trägervereins der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher/Innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind ausnahmsweise von einer anderen Person (z.B. Großeltern etc.) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 8.3. Auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.
- 8.4. Grundsätzlich sollen die Kinder nicht alleine ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zum Waldkindergarten kommen bzw. den Heimweg antreten.
- 8.5. Bei den gemeinsamen Veranstaltungen des Kindergartens und des Trägervereins (z.B. Feste) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern rechtzeitig vorher nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## 9. VERHALTEN IM WALD

Um Müll zu vermeiden, bitten wir Sie, dem Kind Nahrungsmittel ausschließlich in wieder verwertbaren Behältern (z.B. Lunchbox) und Trinkflaschen bzw. Thermoskannen mitzugeben. Joghurt sollte umgefüllt werden. Essensreste und Abfälle müssen wieder mitgenommen werden.

## 10. KLEIDUNG UND ESSEN

Über die besonderen Kleidungs- und Essensrichtlinien werden neue Eltern vorab an einem Elternabend informiert und können über die Geschäftsstelle des Trägervereins zusätzliches Informationsmaterial erhalten (Einkaufstipps, Produktempfehlungen etc.). Grundsätzlich gilt:

- a) Die Kinder müssen der Jahreszeit entsprechend gekleidet sein. Eine Regenjacke und eine Regenhose gehören grundsätzlich mit in den Rucksack.
- b) Sommer: Zum Schutz vor Zecken, Insektenstichen und kleineren Verletzungen müssen die Waldkinder auch im Sommer lange Hosen (Lederhosen haben sich sehr bewährt) und langärmelige Shirts tragen. Ebenso sind Mützen / Hüte mit Nackenschutz gegen die Sonneneinstrahlung und als Schutz vor Zecken unerlässlich.
- c) Winter: Gerade bei der Winterkleidung ist auf Wasserundurchlässigkeit zu achten.
- d) Wir bitten um die Mitgabe eines gesunden, abfallarmen Frühstückes. Aufgrund von jahresbedingten Gefahren durch Insekten (v. a. Bienen, Wespen), bitten wir von süßen Getränken abzusehen.. Als Getränke empfehlen wir im Sommer Wasser/Mineralwasser, Tee oder ungesüßte Säfte, im Winter warmen Tee, Kakao oder warme Säfte.



Pädagogische Einrichtungen:  
Waldkindergarten Molfsee

Bordesholmer Sparkasse  
BLZ: 21051275, Kto.: 20016663

1. Vorsitzender  
Björn Petersen, Molfsee  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Kiel VR XXX

## 11. ELTERNARBEIT

Die Eltern werden jährlich zweimal zu Elternversammlungen (-abenden) eingeladen. Jährlich werden zwei Elternvertreter gewählt. Der 1. Elternvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied im Erweiterten Vorstand des Trägervereins.

## 12. VERBINDLICHKEIT

Die Eltern und Erzieher/Innen erkennen mit Ihrer Unterschrift die Kindergartenordnung verbindlich an.



Pädagogische Einrichtungen:  
Waldkindergarten Molfsee

Bordesholmer Sparkasse  
BLZ: 21051275, Kto.: 20016663

1. Vorsitzender  
Björn Petersen, Molfsee  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Kiel VR XXX